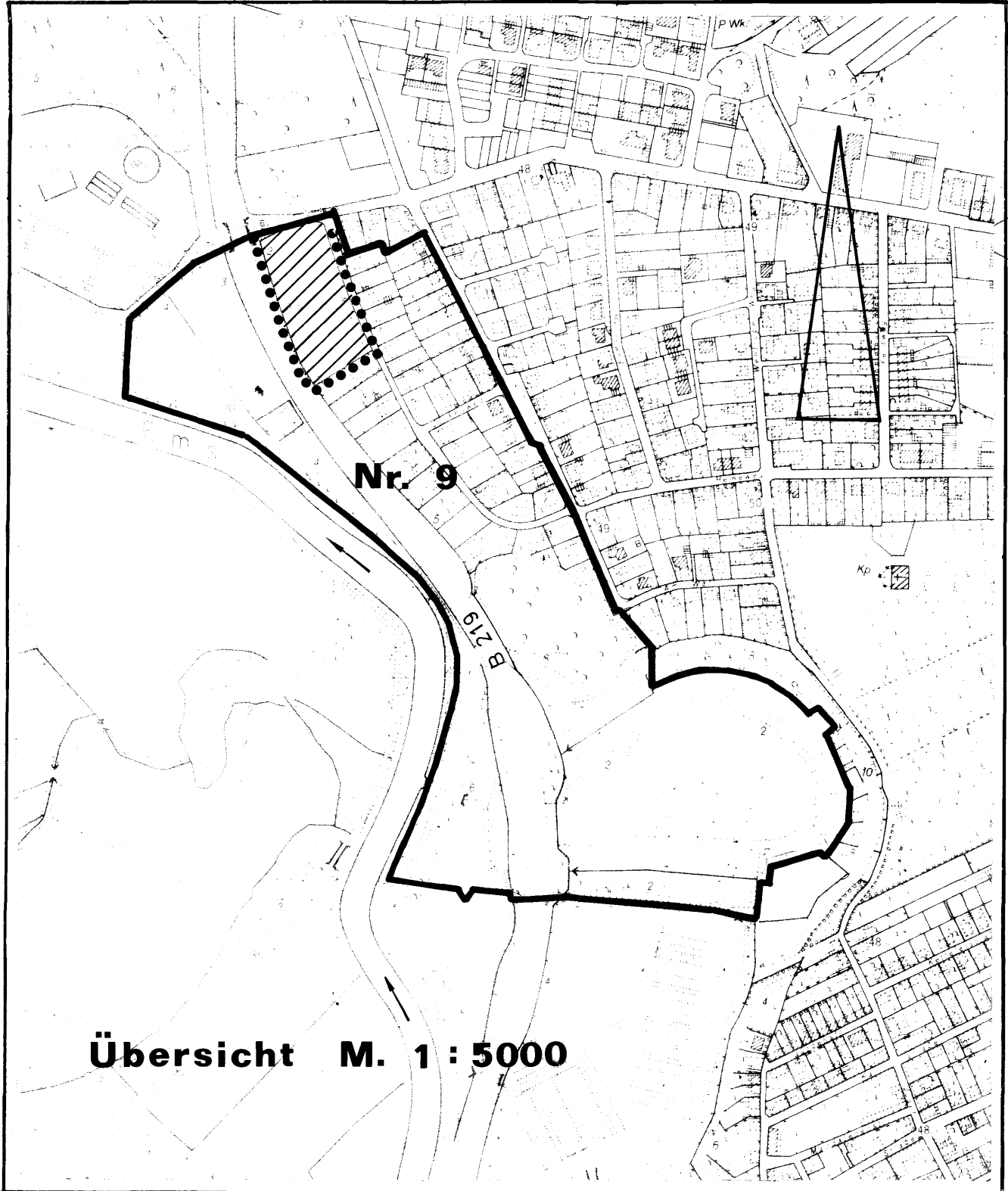
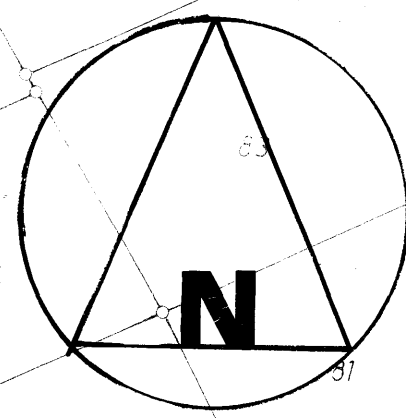
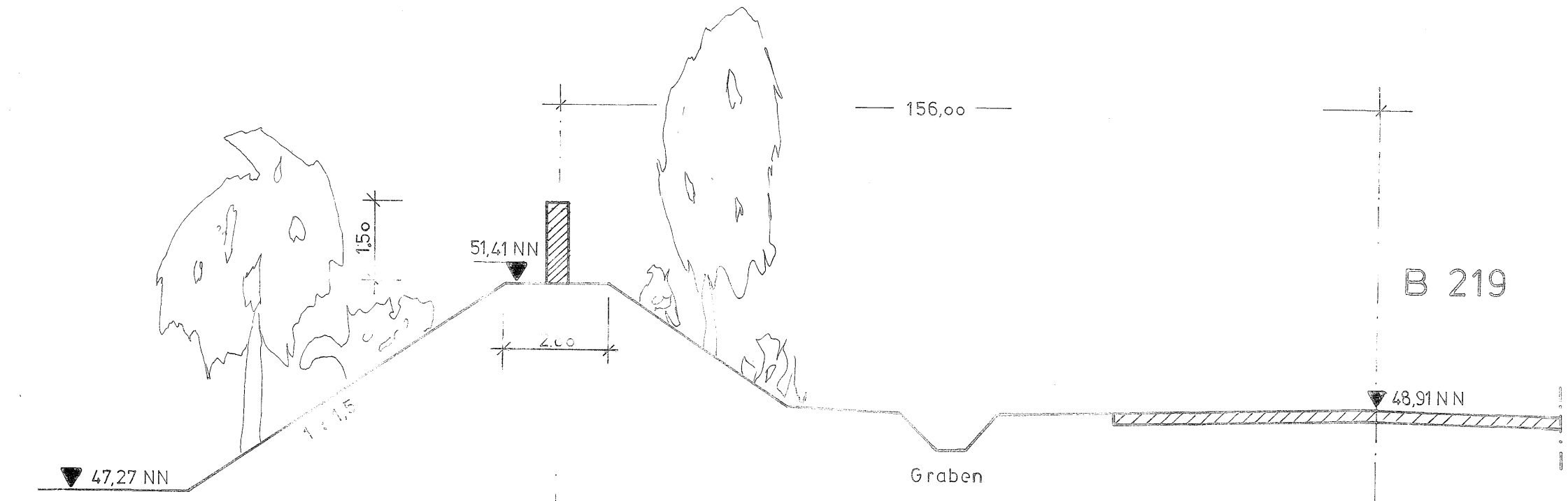




- Legende**
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- 0,3** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschäftflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse
- E** nur Einzelhäuser zulässig
- D** nur Doppelhäuser zulässig
- O** Offene Bauweise
- Baugrenzen
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Hauptfirstrichtung
- P Private Grünfläche
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht belastete Flächen
- ◆◆◆◆ Lärmschutzeinrichtung entspr. schalltechn. Nachweis mit
- Höhenfestlegung wie im Plan angegeben
- /// Lärmschutzzone I
- /// Lärmschutzzone II
- SD Satteldach
- ◆◆◆◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Abgrenzung des Bebauungsplanbereiches
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Pflanzgebot für Bäume
- ☁ Pflanzgebot für Sträucher



Lärmschutzwall / Querschnitt



Ergänzung nach erfolgter Offenlegung

Legende

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- (bld.städg. Bepflanzung)
- ☁ Bäume
- ☁ Sträucher

Redaktionelle Änderungen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.03.1984

textliche Festsetzungen

- 1) Für die als Doppelhäuser ausgewiesene Bauzeile sind die Gebäude innerhalb der durch Baugrenzen umschlossenen Baugruppen mit gleicher Dachneigung zu errichten
- 2) Die Gebäude sind in Ziegelaufbauweise zu errichten
- 3) Die Dachneigung wird auf 30-45° festgesetzt
- 4) Drempele sind bis zu einer Höhe von 0,5m zulässig gemessen an der Außenkante des Mauerwerkes von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren
- 5) Die Oberkante des festigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2%igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Prucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 16cm ergibt
- 6) Lärmschutzzone I:
Für alle zur Schallquelle orientierten Wohn- und Schlafräume wird im Dachgeschoss die Schallschutzklasse 5 festgesetzt. Alle übrigen im Erdgeschoss und Dachgeschoss vorhandenen Räume müssen den Anforderungen der Schallschutzklasse 2 entsprechen.
Lärmschutzzone II:
Für alle im Erd- und Dachgeschoss liegenden Wohn- und Schlafräume wird in dieser Zone die Schallschutzklasse 2 festgesetzt.

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 22.10.1981

Vermessungsrat Löske

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 08.12.1981 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister Berling Ratsherr Gringel Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 34a 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 3 / 1982, Erscheinungstag 02.02.82 bekannt gemacht.

Greven, den 02.02.1982 Der Stadtdirektor i. A. Killian

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 15.02/17.02.83 stattgefunden hat.

Delklock Techn. Beigeordneter Greven, den Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 20.12.83 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig Bürgermeister Becker Wildenroth Ratsherr Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 20.12.1983 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Zeit vom 09.01.1984 bis 09.02.1984 offengelegen.

Der Stadtdirektor i. A. Hanneemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 27.03.1984 gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister Bez Ratsherr Gringel Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 18.10.1984 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident 35.2.1-52.04-1 i. A. Fischer Regierungsbaudirektor

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 27.03.84 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung, (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1982 (GV NW S. 420) beschlossen. 18.05.1982 (GV NW S. 248)

Helmig Bürgermeister Bez Ratsherr Gringel Schriftführer

Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 24.10.84 genehmigt. Steinfurt, den 24.10.1984 Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: X / 63-670-31-030, 50/84 im Auftrage Kreisbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauG mit Begründung seit dem 28.11.84 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 25/84, Erscheinungstag 28.11.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1a 2 und Abs. 2 und § 155a BauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Helmig Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 9
„Diekpohl I.“
3. Änderung

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 22.10.1981 Leroy

Maßstab 1:500

14.01.1983 Hg.